



# Stadtwerke**Fix** Gas

## Einfach den Gaspreis fixieren.

### Die Vorteile im Überblick

- ✓ Planungssicherheit
- ✓ volle Kostentransparenz
- ✓ attraktive Preisgestaltung

### Unsere Preise

	Nettopreis*	Endpreis**
Grundpreis €/Monat	13,81	16,43
Arbeitspreis ct/kWh	10,54	12,55
Grenzpreis***	10,70	12,73

\*Nettopreis = einschließlich Erdgassteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh, Netznutzungsentgelt AP, GP (in Höhe von s. Ziff. 2.3.1 der Besonderen Bedingungen), Kosten für Messstellenbetrieb und Messung (18,39 €/p.a.), CO<sub>2</sub>-Preis (0,998 ct/kWh), Konzessionsabgaben (0,030 ct/kWh), Speicherumlage (0,299 ct/kWh).

\*\*Endpreis zuzüglich der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19 %

\*\*\*Unterschreitet der sich aus Grund- und Arbeitspreis ergebende Durchschnittspreis den Grenzpreis, so wird anstelle von Grund- und Arbeitspreis dieser Grenzpreis. Das gilt zurzeit für einen Jahresverbrauch von mehr als 46.137 kWh pro Anlage.

**Preisstand: 01.01.2025**

**Laufzeit, Preise und Kündigungsfrist:** Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Der Vertrag Stadtwerke**Fix** Gas läuft bis zum Ablauf des 31.12.2025. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den Allgemeinen Bedingungen) bleiben unberührt. Der Gaspreis ist über die Laufzeit des Vertrages konstant, d.h. es erfolgt keine Kopplung an den aktuellen Erdölpreis. Ausnahme: Änderungen von der Speicherumlage, Energiesteuer und Mehrwertsteuer sowie Neueinführung von Steuern und Abgaben können entsprechende Anpassungen des Endpreises von Stadtwerke**Fix** Gas herbeiführen. Vgl. Ziffer 6 der Allgemeinen Bedingungen.

Informationen gemäß § 41 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Seite.

KundenCenter Herne  
Berliner Platz 9  
44623 Herne

KundenCenter Wanne  
Hauptstraße 263  
44649 Herne

02323 592 555  
kundenservice@stadtwerke-herne.de  
www.stadtwerke-herne.de

# Allgemeine Informationen gemäß § 41 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz

für Letztverbraucher durch die Stadtwerke Herne AG

## 1. Namen und die Anschrift des Energielieferanten

Stadtwerke Herne AG  
Grenzweg 18  
44623 Herne

## 2. Produktspezifische Informationen

Angaben zur Verbrauchsstelle/Identifikationsnummer befinden sich im Liefervertrag/  
Auftragsformular.

Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke zustande. Der tatsächliche Liefer-  
beginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung  
des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

Der Vertrag Stadtwerke**Fix Gas** läuft bis zum Ablauf des 31.12.2025. Besondere Kündigung-  
rechte (nach Gesetz oder den Allgemeinen Bedingungen) bleiben unberührt.

## 3. Leistungen

Die Stadtwerke Herne AG ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden an seiner ver-  
traglich benannten Entnahmestelle zu den Bedingungen des Vertrages für die Dauer des  
Vertrags im vertraglich vorgesehenen Umfang zu erfüllen.

Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist Bestandteil des  
Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbe-  
treiber schließt. Die Stadtwerke stellen dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb  
unter den Voraussetzungen der vertraglichen Preisregelung in Rechnung.

Aktuelle Informationen über Wartungsdienste und -entgelte erhält der Kunde beim ört-  
lichen Netzbetreiber.

## 4. Preise, Preisanpassung, Kündigungsregelungen wegen Preisanpassung, Rücktrittsrecht

**Preise:** Die Angaben zu den Preisen sind dem Liefervertrag/Auftragsformular zu entnehmen.

### Preisanpassung wegen Einführung neuer Steuern und Abgaben/Kündigung:

Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit  
zusätzlichen, im Vertrag nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der  
Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt  
entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Ver-  
tragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine  
Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach  
diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe  
nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer ent-  
sprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten  
nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar  
waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine  
Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der  
gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Ver-  
brauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der  
Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätes-  
tens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall  
hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt  
des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen.

### Rücktrittsrecht

Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rück-  
trittsrechte.

## 5. Tarif- bzw. Produktbezeichnung, Hinweis, ob die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung oder außerhalb der Grundversorgung erfolgt

Stadtwerke**Fix Gas**

Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

## 6. Zeitpunkt der Abrechnungen/Zahlungsweise

Zum Ende jedes von den Stadtwerken festgelegten Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr  
nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von den Stadtwerken eine  
Abrechnung nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt.

Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche,  
vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer  
gesonderten Vereinbarung mit den Stadtwerken erfolgt. In jeder Abrechnung wird der  
tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen  
abgerechnet.

Der Kunde kann wahlweise Zahlungen im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels  
Überweisung (auch durch Barüberweisung) vornehmen.

## 7. Haftung

Die Stadtwerke haften nach folgender Maßgabe:

- (1) Die Stadtwerke haften bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nicht-  
erfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch  
entstandene Schäden nach Maßgabe von Abs. (1) bis (6).
- (2) Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in  
der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs  
einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu  
machen.
- (3) Die Stadtwerke werden auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der  
Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr  
bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(4) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- oder  
Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit ein  
Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde; dies gilt nicht  
bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der  
schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren  
Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht  
und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig Vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

(5) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder  
grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Parteien auf den Schaden,  
den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsver-  
letzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte  
oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem  
Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Ver-  
tragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

(6) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

(7) Der Kunde hat den Stadtwerken einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

## 8. Lieferantenwechsel

Im Falle der Beendigung dieses Vertrages werden die Stadtwerke einen Lieferantenwechsel  
zügig und unentgeltlich ermöglichen.

## 9. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, Wartungsdienste, -entgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen

Aktuelle Informationen über Preise und Tarife erhält der Kunde unter der Telefonnummer  
02323 592-555 oder im Internet unter [www.stadtwerke-herne.de](http://www.stadtwerke-herne.de).

Aktuelle Informationen über Wartungsdienste und -entgelte erhält der Kunde beim ört-  
lichen Netzbetreiber. Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch  
Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energie-  
dienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen  
aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den  
Anbietern selbst erhalten sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der  
Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren.  
Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

## 10. Kundenbeschwerden/Streitbelegungsverfahren

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18, 44623 Herne, Telefon: 02323 592-555, E-Mail:  
[beratung@stadtwerke-herne.de](mailto:beratung@stadtwerke-herne.de).

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach  
§ 111b EnWG sowie nach § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines  
Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgehöl-  
fen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG  
bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungs-  
stelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt  
die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die  
Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen,  
bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V.,  
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: (0) 30/27 57 240-0, Telefax: 030/27 57 240-69,  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de).

Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich  
Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagen-  
tur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500, Telefax: 030/22480-323,  
E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform  
(OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer  
Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag  
sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der  
Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen  
werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>